

Format de citation

Dinges, Martin: Rezension über: Tawny Paul, *The Poverty of Disaster. Debt and Insecurity in Eighteenth-Century Britain*, Cambridge: Cambridge University Press, 2019, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 47 (2020), 4, S. 786-788, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/46285e7e725f4c1b9dc80a1bdd9d0c67>



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées.
Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

mehr als zu wählen oder gewählt zu werden. Wahlen waren „huge community festivities where everybody got involved“ (51). Durch sein kulturelles Verständnis von „citizenship“ gelingt es McCormack, auch Bevölkerungsgruppen ohne Wahlrecht von Anfang an in seine Geschichte mit hineinzuschreiben. Das gilt insbesondere für Frauen. Das Buch befasst sich immer wieder mit der Rolle von Frauen in der Politik; und das nicht erst seit der Kampagne für die Einführung eines Frauenwahlrechts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; dieser Kampagne ist lediglich das letzte Kapitel des Buches gewidmet. Zuvor zeigen Kapitel 3, 5 und 7 die vielfältigen Wege, auf denen Frauen schon im politischen Leben des 18. und frühen 19. Jahrhunderts mitmischen konnten und auch mitmischten – wenngleich meist hinter den Kulissen.

Als zentrales Kriterium für den „full citizen“ ermittelt McCormack vor allem das der Unabhängigkeit („independence“, 186). Die erforderliche Unabhängigkeit wurde zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich definiert. Sie war jedoch stets eng mit der Position des Einzelnen in der Sozial- und Vermögensordnung Englands verbunden. Diese Erkenntnis erklärt für McCormack auch, warum Frauen zunächst ihre gesellschaftliche und vermögensrechtliche Stellung verbessern mussten (etwa durch Reformen in den Bereichen Scheidung, Güterrecht und Bildung), bevor sie sich für politische Rechte, insbesondere das erst 1918 erstrittene Wahlrecht, qualifizieren konnten.

McCormacks gut geschriebenes Buch verbindet auf fruchtbare Weise Politik- und Kulturgeschichte. Der Leser erhält einen Einblick in die graduelle Ausdehnung des Status des „full citizen“ auf immer weitere Teile der englischen Bevölkerung zwischen der Glorreichen Revolution 1688 und der Einführung des universellen Wahlrechts im Jahr 1928. Zugleich erhält er einen Einblick in die „gender identities [which] were fluent and multiple“ (37), die jeweils die Anforderungen an den „full citizen“ definierten. In McCormacks politik- und kulturgeschichtlicher Zusammenschau verschmelzen die parlamentarischen Reformen des 18. und 19. Jahrhunderts und die Einführung des Frauenwahlrechts im 20. Jahrhundert, die häufig als separate Ereignisse betrachtet werden, zu Teilen einer einheitlichen Entwicklung.

Saskia Lettmaier, Kiel

Paul, Tawny, The Poverty of Disaster. Debt and Insecurity in Eighteenth-Century Britain (Cambridge Studies in Early Modern British History), Cambridge [u. a.] 2019, Cambridge University Press, XIII u. 285 S. / Abb., £ 75,00.

Nicht Armut aus „ererbter“ Milieuzugehörigkeit, sondern aufgrund von „disaster“ kündigt der Titel an. Es geht also nicht um Unterschichten, sondern um Angehörige der Mittelschicht, die sich wegen Schulden im Gefängnis wiederfanden. Diese Themenstellung ist nicht nur hinsichtlich der Armutforschung innovativ, sondern sie wirft vor allem ein neues Licht auf dunkle Seiten des britischen 18. Jahrhunderts, das bisher durchgehend als Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs, der Entwicklung des Kreditwesens, der Konsumgesellschaft und der Entstehung der Mittelklasse gilt. Zahlungsunfähigkeit bei Kleinkrediten konnte bei der lokalen Gerichtsbarkeit verfolgt werden, große Insolvenzen bei den dafür eingerichteten Kammern, was beides gut untersucht ist. Für die ökonomische und soziale Mitte der Gesellschaft bestand kein entsprechender Rechtszug. Forschungspraktisch bot sich deshalb die Überlieferung der Schuldgefängnisse an, die Paul für London, Lancaster und Edinburgh auswertet. Das erbringt zusätzliche Erkenntnisse durch den Vergleich zweier unterschiedlicher Rechtssysteme. Ergänzend werden für die quantitative Auswertung Listen insolventer Schuldner in den Londoner Zeitungen herangezogen.

Paul kann auf einer großen, sehr sorgfältig analysierten Datenbasis die erhebliche Relevanz seines Themas belegen: Statistisch geriet jeder vierte erwachsene Mann aus der Mittelschicht zwischen 1700 und ca. 1770 einmal in seinem Leben in Schuldhaft. Jeder zweite Haushalt soll direkt oder indirekt betroffen gewesen sein. Damit war ökonomische und in ihrem Gefolge soziale Unsicherheit konstitutiv für die Mittelschicht seit ihrer Entstehung. Diese Unsicherheit sei begrifflich vom „Risiko“ zu unterscheiden, das man willentlich in Kauf nimmt und kalkuliert. Wegen des zu geringen mobilisierbaren Vermögens vergaben Kleinhändler und Handwerker häufig Kredite, um ihr Geschäft am Laufen zu halten – die Kehrseite der entstehenden Konsumgesellschaft. Im Laufe des Jahrhunderts kursierten immer mehr Schuldscheine, so dass sich sogar Insolvenzen Dritter häufiger auswirkten. Die Angehörigen der Mittelschicht selbst waren zumeist bei wenigen größeren Lieferanten verschuldet.

Kredite waren viel mehr eine soziale als eine ökonomische Verpflichtung. Gläubiger beantragten die Schuldhaft, um ihre Ansprüche vorrangig abzusichern, denn es gab keine anderen rechtlichen Möglichkeiten. Soziologisch entstammten Gläubiger und Schuldner derselben Schicht und den gleichen Berufsgruppen. Entscheidend für den Haftantrag waren nicht Höhe oder Dauer der Schulden, was Paul sehr genau belegen kann, sondern die Beobachtung, dass der Schuldner oder seine Familienangehörigen sich verdächtig verhielten: Zu aufwendige Baumaßnahmen oder teure Kleidungskäufe der Gattin schädigten die Reputation des Haushalts, wofür der Mann die Verantwortung trug, also auch in Haft genommen werden konnte. Nicht einmal jeder zwölfte Schuldhäftling war eine Frau. Diese geschlechtergeschichtliche Seite der entstehenden Konsumgesellschaft wurde bisher nicht beachtet. Häufig stand auch die Unterstellung im Raum, der Schuldner habe sich zum Schutz seines Vermögens in Haft begeben und auf die nächste allgemeine Amnestie oder die Freilassung nach Erklärung seiner völligen Zahlungsunfähigkeit spekuliert. Dagegen konnte der Gläubiger aber Einrede erheben. Wer selbst leicht zurückzuzahlende Kleinschulden nicht tilgte, galt als besonders ehrlos.

Beleidigungen zielten deshalb auf die Ehre, bei Männern mehr auf deren Kreditwürdigkeit, während sie bei Frauen vorrangig die sexuelle Ehre betrafen. Allerdings trafen beide Vorwürfe in geringerem Maß auch das andere Geschlecht. Manche Ehefrauen führten selbständig Geschäfte neben dem Betrieb des Mannes. Insgesamt wurde die Reputation eines Haushalts von Männern und Frauen ebenso kooperativ hergestellt, wie auch der Kredit gemeinsam genutzt wurde. Bis 1730 wurde Ehre auf der Straße ausgehandelt, danach beleidigte man eher im Haus.

Für die Rechtfertigung und das Selbstverständnis der Schuldner war die Kategorie „Arbeit“ zentral. Paul zeigt unter anderem anhand von Selbstzeugnissen, dass man auch hier an mehr als nur an Gelderwerb denken muss. So galten reputationsfördernder Wissenserwerb oder Freizeitbeschäftigungen, die nicht dem Vergnügen dienten, als „work“. Auch übten viele Personen im Laufe ihres Lebens oder sogar gleichzeitig unterschiedliche Tätigkeiten aus, so dass man nicht von einer stabilen Berufsidentität ausgehen könne. Außerdem betont Paul die „unsichtbare“ Arbeit von Frauen und anderen Haushaltsmitgliedern für den Betrieb und die Kreditwürdigkeit.

Schließlich wird der Körper als Objekt der Schuldhaft vorgestellt: Man denkt gleich an den – jedenfalls meistens praktizierten – Entzug der Arbeitsmöglichkeit im Gefängnis, an Unterbringung in dunklen feuchten Räumen, Essensentzug und schlechte Behandlung durch Kerkermeister. Aber Schulden hafteten noch stärker, selbst am Leichnam, den mancher Gläubiger beschlagnahmte, um Zahlungen vor der Beerdigung zu erzwingen. Schließlich konnte man sich durch die Ablösung von Schulden die

Verfügung über einen arbeitsfähigen Menschen sichern, den man als Zwangsarbeiter in die Kolonien verschiffen und dort verkaufen konnte, was auch für die Agenten zeitweise ein glänzendes Geschäft war.

Kredit hatte also noch wesentlich andere und zeitgenössisch sogar wichtigere – soziale und körperliche – Bedeutungen als die volkswirtschaftlichen Theoreme vom „homo oeconomicus“ und vom „rational choice“, die damals entstanden, suggerieren. Wirtschafts- und Konsumwachstum waren (und sind) nicht gleichzusetzen mit Wohlstandswachstum, da bei Rückschlägen Unsicherheit massenhaft um sich greifen konnte. Paul demonstriert meisterhaft, dass Unsicherheit als Kategorie bei der Analyse wirtschaftlicher Prozesse viel stärker beachtet werden muss und dass ökonomische Kategorien ohne soziale Einbettung in die Irre führen (können).

Martin Dinges, Stuttgart

Fürstabt Celestino Sfondrati von St. Gallen 1696 als Kardinal in Rom, hrsg. v. Peter Erhart, bearb. v. Helena Müller / Christoph Uiting / Federica G. Giordani / Giuanna Beeli / Birgit Heinzle (Itinera Monastica, 2), Wien / Köln / Weimar 2019, Böhlau, 724 S. / Abb., € 75,00.

Einem kürzeren Kardinalat dürfte kaum je ein voluminöserer Band gewidmet worden sein: Celestino Sfondrati (1644–1696) hatte diese Würde vom 12. Dezember 1695 bis zu seinem Tod am 4. September 1696, also exakt 268 Tage lang, inne. Gut hundert Jahre zuvor hatte sein Urgroßonkel Niccolò Sfondrati unwesentlich, nämlich 47 Tage, länger eine noch sehr viel höhere Würde bekleidet: Von Dezember 1590 bis Oktober 1591 war er als Papst Gregor XIV. Oberhaupt der katholischen Kirche. Sein Pontifikat von Gnaden des spanischen Königs Philipps II. ging als einer der erfolg- und ruhmlosesten in die Annalen der Kirche ein: Die militärischen Unternehmungen an der Seite der ultrakatholischen Liga gegen den Bourbonen Heinrich IV. schlugen kläglich fehl, und in Rom grassierte eine Hungersnot, wie sie seit Jahrzehnten nicht mehr vorgekommen war und mit der der kostspielige Nepotismus des stets kränkelnden, in Sachen Familienerhöhung also zu höchster Eile gedrängten Pontifex in den Augen der Öffentlichkeit unschön kontrastierte. Dementsprechend hatte es seine Familie nach seinem Tod keineswegs leicht, sich an der Kurie durchzusetzen. Dass es ihr trotzdem gelang, sich an der Spitze der Kirche und im gehobenen Spektrum des italienischen Adels über mehrere Generationen hinweg zu behaupten, ist vorrangig darauf zurückzuführen, dass sich die römische Nepotenaristokratie von diesem Zeitpunkt an durch Endogamie und intensive Propaganda als sakrale Kernelite innerhalb der kirchlichen Führungsschicht abzuschotten und zu zelebrieren begann – ein Aspekt, der im ansonsten kenntnisreichen Beitrag von Giuanna Beeli über Celestino und seinen familiären Hintergrund zu kurz kommt. Als 1676 das „kurze 17. Jahrhundert“ mit dem Radikalreform-Pontifikat Innozenz' XI. endete, wurde diese Zeitenwende für den Urgroßneffen Gregors XIV. erneut zum Schicksal, diesmal positiv – auch das ist als Schlüssel zur Biographie Celestinos hier nachzutragen: Innozenz XI. verweigerte und brandmarkte Nepotismus in jeglicher Form, womit der römische Nepotenadel vor einem gravierenden Rechtfertigungsproblem stand. Dieses wurde schließlich auf typisch römische Art und Weise gelöst. Celestino Sfondrati, der inzwischen zum Stiftsabt von Sankt Gallen aufgestiegene Spross einer inzwischen nicht mehr allzu vornehmen mailändischen Grafenfamilie, profilierte sich durch seine theologische Gelehrsamkeit und verfasste 1692 zum richtigen Zeitpunkt den richtigen Traktat zum richtigen Thema, nämlich zum Nepotismus, den der regierende Pontifex Innozenz XII. im selben Jahr mit seiner Bulle „Decet romanum pontificem“ eingrenzte und eindämmte, nicht